

Aktuelle Statuten, genehmigt am 10.06.2021		Geänderte Statuten, Entwurf zur Genehmigung an der Jahresversammlung 2025	
Statuten des Bibliotheksvereins Thuisis und Umgebung		Statuten des Bibliotheksvereins Thuisis und Umgebung	
	I Name, Zweck, Sitz		I Name, Zweck, Sitz
Name Zweck Sitz	<p>Art. 1 In Thuisis besteht im Sinne von Art. 60 ff des ZGB ein Bibliotheksverein Thuisis und Umgebung.</p> <p>Sein Zweck ist die Führung einer allgemeinen, öffentlichen Bibliothek, die den Einwohnerinnen und Einwohnern von Thuisis und der umliegenden Region zur Verfügung steht. Der Verein hat seinen Sitz in Thuisis.</p> <p>Er ist politisch und konfessionell neutral.</p>	Name Zweck Sitz	<p>Art. 1 In Thuisis besteht im Sinne von Art. 60 ff des ZGB ein Bibliotheksverein für die Region Viamala.</p> <p>Sein Zweck ist die Führung einer allgemeinen, öffentlichen Bibliothek, die den Einwohnerinnen und Einwohnern der Region Viamala zur Verfügung steht. Der Verein hat seinen Sitz in Thuisis.</p> <p>Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.</p>
	II Mitgliedschaft		II Mitgliedschaft
Mitgliedschaft	<p>Art. 2 Mitglieder des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Standortgemeinde Thuisis und weitere Regionalgemeinden b Einzel- und Familienmitglieder c Kollektivmitglieder: juristische Personen sowie Korporationen des öffentlichen Rechtes 	Mitgliedschaft	<p>Art. 2 Mitglieder des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Gemeinden der Region Viamala b Einzel- und Familienmitglieder c Kollektivmitglieder: juristische Personen sowie Körperschaften und Verwaltungseinheiten des öffentlichen Rechtes

	<p>Art. 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Erklärung des Austrittes auf Ende eines Jahres b das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages c Ausschluss durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes 		<p>Art. 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Erklärung des Austrittes auf Ende eines Jahres b Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann das Personal die Mitgliedschaft löschen c Ausschluss durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes
	III Organe des Vereins und deren Aufgaben		III Organe des Vereins und deren Aufgaben
Vereinsorgane	<p>Art. 4 Die Vereinsorgane sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Vereinsversammlung b der Vorstand c die Kontrollstelle 	Vereinsorgane	<p>Art. 4 Die Vereinsorgane sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Vereinsversammlung b der Vorstand c die Kontrollstelle
Vereinsversammlung	<p>Art. 5 Die ordentliche Vereinsversammlung wird jedes Frühjahr durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand und müssen durch ihn auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen und durchgeführt werden.</p> <p>Eine Vereinsversammlung muss mindestens 15 Tage vorher angekündigt werden. Jede ordentlich einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.</p>	Vereinsversammlung	<p>Art. 5 Die ordentliche Vereinsversammlung wird jedes Frühjahr durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand und müssen durch ihn auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen und durchgeführt werden. Die ausserordentliche Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.</p> <p>Eine Vereinsversammlung muss mindestens 15 Tage vorher angekündigt werden. Jede ordentlich einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Einladungen per E-Mail sind gültig.</p> <p>Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 30 Tage vorher (Eintreffdatum) schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.</p>

	<p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>Jede Gemeinde, die einen jährlichen Betriebsbeitrag bezahlt, hat in der Vereinsversammlung zwei Stimmen. Jedes an der Versammlung anwesende Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglied hat je eine Stimme.</p>		<p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>Jede Gemeinde, die einen jährlichen Betriebsbeitrag bezahlt, hat in der Vereinsversammlung zwei Stimmen. Jedes an der Vereinsversammlung anwesende Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglied hat je eine Stimme.</p>
Abstimmungen	<p>Art. 6 Abstimmungen und Wahlen werden, sofern nicht schriftliche Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird, mit offenem Hand- mehr durchgeführt. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gilt der vom Vorstand eingebrachte Antrag als angenommen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Abstimmungen an der Vereins- versammlung</p>	<p>Art. 6 Abstimmungen und Wahlen werden, sofern nicht schriftliche Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird, mit offenem Hand- mehr durchgeführt. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gilt der vom Vorstand eingebrachte Antrag als angenommen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
Geschäfte	<p>Art. 7 Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Genehmigung des Jahresberichtes b die Genehmigung der Jahresrechnung c die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder d Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle e Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes f Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets g Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes 	<p>Geschäfte der Vereinsversamm- lung</p>	<p>Art. 7 Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung b die Genehmigung des Jahresberichtes c die Genehmigung der Jahresrechnung d Entgegennahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes e die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder f Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle g Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets h Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

	<p>h Statutenrevision i Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</p>		<p>i Statutenrevision j Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</p>
Vorstand	<p>Art. 8 Der Vorstand besteht aus 3–5 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.</p> <p>Die Gemeinde Thuisis entsendet eine/n stimmberechtigte/n Abgeordnete/n in den Vorstand.</p>	Vorstand	<p>Art. 8 Der Vorstand besteht aus 3–5 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.</p>
Aufgaben des Vorstands	<p>Art. 9 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Vorbereitung der Traktanden für die Vereinsversammlung und Einberufung derselben. b Vertretung des Vereins nach aussen und vor Gericht. Rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin/der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. c Die Finanzkompetenz für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben beträgt im Einzelfall bis Fr. 3000.–, für sich wiederholende Ausgaben bis Fr. 1000.–, im Maximum aber bis Fr. 5000.– pro Jahr. 	Aufgaben des Vorstands	<p>Art. 9 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Vorbereitung der Traktanden für die Vereinsversammlung und Einberufung derselben. b Vertretung des Vereins nach aussen und vor Gericht. Rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin/der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. c Die Finanzkompetenz für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben beträgt im Einzelfall bis Fr. 3000.–, für sich wiederholende Ausgaben bis Fr. 1000.–, im Maximum aber bis Fr. 5000.– pro Jahr. d Erlass von Reglementen. e Kann Arbeitsgruppen einsetzen. f Kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht). <p>Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p>

	<p>Art. 10 Die Präsidentin/der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Sie/er hat die Oberaufsicht über Verwaltung und über die Sitzungen. Die Aktuarin/der Aktuar vertritt die Präsidentin/den Präsidenten in deren Abwesenheit und führt die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen. Die Kassierin/der Kassier verwaltet die Vereinsfinanzen. Sie/er führt die Mitgliederlisten. Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter organisiert und leitet die Arbeiten in der Bibliothek. Sie nimmt Einsitz im Vorstand.</p>		<p>Art. 10 Die Präsidentin/der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Sie/er hat die Oberaufsicht über die Verwaltung und über die Sitzungen. Die Aktuarin/der Aktuar vertritt die Präsidentin/den Präsidenten in deren Abwesenheit und führt die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen. Die Kassierin/der Kassier verwaltet die Vereinsfinanzen. Die Bibliothekseitung organisiert und leitet die Arbeiten in der Bibliothek. Sie nimmt mit Stimmberechtigung Einsitz im Vorstand.</p>
Kontrollstelle	<p>Art. 11 Der Kontrollstelle gehören zwei Personen an, die ebenfalls für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Gemeinde Thuisis entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in die Kontrollstelle. Die zweite Person wird von der Versammlung gewählt. Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und stellt schriftlich Antrag an die Vereinsversammlung.</p>	Kontrollstelle	<p>Art. 11 Die Vereinsversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision, welche die Buchführung prüfen. Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt schriftlich Antrag an die Vereinsversammlung.</p> <p>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p>
	IV Finanzen des Vereins		IV Finanzen des Vereins
Betriebskosten	<p>Art. 12 Die Betriebskosten der Bibliothek werden aufgebracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a jährliche Beiträge der Gemeinde- und Kollektivmitglieder b Jahresbeiträge der Einzel- und Familienmitglieder c Ausleihgebühren d Sponsorenbeiträge und Geschenke e Einlagen in Form eines Fonds 	Mittel des Vereins	<p>Art. 12 Die Mittel zur Deckung der Betriebskosten der Bibliothek werden aufgebracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a jährliche Beiträge der Gemeinde- und Kollektivmitglieder b Jahresbeiträge der Einzel- und Familienmitglieder c Ausleihgebühren d Sponsorenbeiträge, Legate und Geschenke e Einlagen in Form eines Fonds

	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.		Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
		Haftung	Art. 13 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
		Datenschutz	Art. 14 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärungen auf der Website des Vereins.
	V Schlussbestimmungen		V Schlussbestimmungen
Auflösung	Art. 13 Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit erfolgen. Falls der Verein aufgelöst wird, fallen bis zur Gründung eines Vereines mit ähnlichem Zweck sämtliche Vermögenswerte (Bücher, Einrichtungen etc.) der Gemeinde Thuisis zu.	Auflösung	Art. 15 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Statutenrevision	Art. 14 Die Statuten können nur auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Vereinsversammlung geändert werden.	Statutenrevision	Art. 16 Die Statuten können nur auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Vereinsversammlung geändert werden.
Inkraftsetzung	Art. 15 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 10. Juni 2021 in Thuisis gutgeheissen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 1996 .	Inkraftsetzung	Art. 17 Die vorliegenden Statuten sind von der Vereinsversammlung vom xx. xxx. 2025 in Thuisis gutgeheissen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Juni 2021 .